



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64020

15.02.2013

Nr. 13/2013

Seite 86 - 91

Ordnung über das Auswahlverfahren der Hochschule für den Masterstudiengang
Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft der Fachhochschule
Münster (Ordnung AdH – MA NDuE) vom 15. Februar 2013



Ordnung über das Auswahlverfahren der Hochschule für den Masterstudiengang
Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft der Fachhochschule
Münster (Ordnung AdH – MA NDuE) vom 15. Februar 2013

Aufgrund von Artikel 3 § 3 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 3 § 2 Satz 2 sowie aufgrund von Artikel 3 § 4 Abs. 5 Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV.NRW S. 710) und aufgrund von § 3 Abs. 6 der Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens (Auswahlsatzung) vom 28. Oktober 2011 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) hat die Fachhochschule Münster folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Anwendungsbereich.....	3
§ 2 Teilnahme am Auswahlverfahren.....	3
§ 3 Auswahlverfahren.....	3
§ 4 Auswahlgespräch/Motivationsgespräch.....	4
§ 5 Kommission.....	4
§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft an der Fachhochschule Münster werden die Studienplätze für das erste Fachsemester nach Abzug der Vorabquoten nach dem Ergebnis des in dieser Ordnung beschriebenen Auswahl- und Zulassungsverfahrens vergeben.

§ 2 Teilnahme am Auswahlverfahren

- (1) An dem Auswahlverfahren im Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management nimmt teil, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. Die Bewerbung zur Teilnahme muss form- und fristgerecht erfolgen. Sie ist an den Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management zu richten. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss noch nicht ausgestellt sein, so ist gemäß § 4 Absatz 6 Hochschulzulassungsgesetz NW ein vorläufiges Zeugnis (Transcript oder Notenspiegel) einzureichen, aus dem hervorgeht, dass die für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Leistungen erbracht wurden.
 2. Die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft an der Fachhochschule Münster müssen erfüllt sein. Abweichend von § 3 Absatz 1 der Besonderen Bestimmungen können auch Bewerberinnen oder Bewerber an dem Verfahren teilnehmen, die ihre Abschlussarbeit zur Erlangung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben. Ein beglaubigter Nachweis über die Anmeldung zur Abschlussarbeit und deren Titel sind bei der Bewerbung zum Auswahlverfahren vorzulegen.
 3. Die Bewerberin oder der Bewerber gehört nach der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses zu den 40 besten Bewerberinnen oder Bewerbern.
- (2) An dem zentralen Zulassungsverfahren, das sich an das Auswahlverfahren anschließt, nimmt teil, wer innerhalb der Vorabquoten nach § 1 noch keinen Studienplatz erhalten hat und einen Antrag auf Zulassung gestellt hat. Dieser Antrag ist an das Service Office für Studierende an der Fachhochschule Münster zu richten. Ist der Antrag fristgerecht gestellt worden, können gemäß § 23 Absatz 4 Vergabeverordnung NRW Unterlagen für die Bewerbung zum Sommersemester bis spätestens zum offiziellen Vorlesungsbeginn des jeweiligen Sommersemesters, Unterlagen für die Bewerbung zum Wintersemester bis spätestens zum offiziellen Beginn des jeweiligen Wintersemesters, nachgereicht werden. Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Im Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft werden die Studienplätze aufgrund einer Rangliste vergeben. Auf den Rang

in dieser Liste hat die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses maßgeblichen Einfluss (60 %).

- (2) Platzverbessernd wirkt sich aus, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Berufstätigkeit nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem Umfang von mindestens zwei Monaten Vollzeittätigkeit bzw. 300 Stunden nachweisen kann. Die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses fließt in dem Fall um den Wert 0,1 in die Ermittlung der Rangliste ein. Die erforderlichen Feststellungen trifft die Kommission nach § 5.
- (3) Des Weiteren wird zur Feststellung der Motivation und Identifikation der Bewerberin oder des Bewerbers mit dem Masterstudiengang Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft und dem angestrebten Beruf sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen ein mündliches Auswahlgespräch durchgeführt. Das Gespräch wird mit einer Note bewertet. *Diese setzt sich wie folgt zusammen:*
 - zu 40 % aus der Bewertung der Motivation,
 - zu 40 % aus der Bewertung der Identifikation,
 - zu 20 % aus der Bewertung der Übereinstimmung der Vorstellungen der Bewerberin oder des Bewerbers mit den Anforderungen des Studiums.

Auf den Rang in der Rangliste gemäß Absatz 1 hat die Note des Motivationsgesprächs einen Einfluss von 40 %.

§ 4

Auswahlgespräch/Motivationsgespräch

- (1) Es wird ein Gespräch von etwa 20 Minuten Dauer von Mitgliedern der Kommission gemäß § 5 mit der Bewerberin oder dem Bewerber geführt. Das Gespräch wird zu einem vorher vereinbarten Termin persönlich oder telefonisch durchgeführt. In dem Gespräch soll nachgewiesen werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage ist, Fragen im Zusammenhang mit den Inhalten sowie den persönlichen und beruflichen Perspektiven eines Masterstudiums der Nachhaltigen Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft angemessen zu begründen; dies kann auch mittels fachlicher Fragen nach begründeten Einschätzungen und Argumentationen geschehen.
- (2) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung ersichtlich sind.

§ 5

Kommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet der Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management eine Kommission.
- (2) Der Kommission gehören an:
 - Eine Professorin oder eine Professorin der Hochschule Osnabrück
 - Zwei Professorinnen oder zwei Professoren der Fachhochschule Münsteroder

- Eine Professorin oder eine Professorin der Hochschule Osnabrück
 - Eine Professorin oder ein Professor und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fachhochschule Münster
- sowie als
- stellvertretende Mitglieder: eine Professorin oder ein Professor der HS Osnabrück, eine Professorin oder ein Professor und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der FH Münster.
- (3) Kommissionsmitglieder und stellvertretenden Mitglieder der FH Münster werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Oecotrophologie • Facility Management der Fachhochschule Münster entsandt. Kommissionsmitglieder und stellvertretenden Mitglieder der HS Osnabrück werden von der HS Osnabrück entsandt.
- (4) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn drei Personen, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder sind, anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

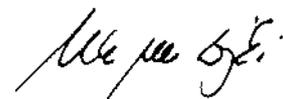
§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Münster in Kraft und findet erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Oecotrophologie • Facility Management der Fachhochschule Münster vom 28. November 2013.

Münster, den 15. Februar 2013

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. rer. pol. Ute von Lojewski